

den: er legitimirt den Inhaber zur Verwendung und zum steuerfreien Wiedereingang und darf von Jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

#### §. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt der General-Inspector ein zur Abfertigung befugtes Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland geführt werden sollen, angemeldet werden müssen.

#### §. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) Die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Heberolle,
- 2) das Nettogewicht derselben in Buchslaben;
- 3) die Anzahl, Marke und Nummer der Cella,
- 4) das Haupt-Zollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
- 5) die Benennung der zu besuchenden Messe,
- 6) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
- 7) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt bei.

11.

In dem der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden. Die Anmeldung, sowie das Waaren-Verzeichniß, sind in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

#### §. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Centner, und für die übrigen zusammen mindestens auf 5 Centner lauten.

#### §. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

- a) besondere Stempel oder Siegel,
- b) beigelegte Proben.